## Auszug aus dem Sanierungsvorbereitungs- und Ergänzungsprogramm

## 6. Kurzgutachten und Modernisierungsgutachten

- 1) Das Kurzgutachten dient der Konzeptfindung im Rahmen einer Objektsanierung. Es kann auch als Grundlage für die Beurteilung der Förderfähigkeit einer geplanten Objektsanierung durch die Städtebauförderung herangezogen werden.
- 2) Das Kurzgutachten orientiert sich an Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach § 15 HOAI. Das Kurzgutachten ist von einem Architekten oder Ingenieur zu erstellen. Empfehlenswert sind bei der Begutachtung von Baudenkmälern Fachleute mit Erfahrung im Bereich der Denkmalpflege.

Förderfähig sind Honorare bis Honorarzone III – Mindestsatz. Kurzgutachten werden zu max. <del>50</del>-60 % bezuschusst.

## Erläuterung

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Leistungsphase 2: Vorplanung (Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe)

3) Bei Weiterführung der Maßnahme kann ein auf das Kurzgutachten aufbauendes Modernisierungsgutachten für die Leistungsphase 3 gefördert werden.

Der Fördersatz für die Leistungsphase 3 des Gutachtens beträgt 50-60 %.

## Erläuterung

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (Erarbeitung der endgültigen Planungsaufgabe)

4)Wird mit der Umsetzung von – auf einem Kurzgutachten aufbauenden, geförderten Modernisierungsgutachten mit den Leistungsphasen 1, 2 und 3 nach § 15 HOAI – vorgeschlagenen Maßnahmen innerhalb eines Jahres nach Annahme des Modernisierungsgutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Fürth begonnen, erhöht sich der Fördersatz für die Leistungsphase 3 auf 80%.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Modernisierungsgutachtens ist der Bewilligungsstelle unter Vorlage der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse schriftlich anzuzeigen.

5)Werden Maßnahmen nach Ablauf eines Jahres nach Annahme des Gutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Fürth oder unter entscheidenden Abweichungen davon umgesetzt, verbleibt es beim Fördersatz von 50 %. Gleiches gilt für verspätet angezeigte Maßnahmen.